

## Große Vielfalt

### Stiftungsmodelle im Überblick

Möchten Familienunternehmer ihr Lebenswerk erhalten und die eigene Familie abgesichert wissen, ziehen sie zunehmend Stiftungen in Erwägung. Die große Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten stößt bei ihnen auf großes Interesse.

VON DR. METIN KONU

**D**ie richtige Gestaltung der Nachfolge lässt sich nur durch eine Würdigung aller Umstände und die Abwägung der Vor- und Nachteile finden. Die erste Frage ist immer, was der Stifter will. Will er das Unternehmen als Lebenswerk erhalten, die Arbeitsplätze sichern, die Familienmitglieder versorgen, die Nachfolge regeln, die Allgemeinheit fördern oder etwa eine Kombination hiervon? Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann die Suche nach einer entsprechenden Ausgestaltung der Verknüpfung des Unternehmens mit einer Stiftung losgehen.

### Eine Stiftung – ein Unternehmen

Der einfachste Fall einer Verbindung des Unternehmens mit einer Stiftung ist der, dass die Stiftung Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften hält, auch Beteiligungsträgerstiftung genannt. Infrage kommen die Formen der Allein-, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung. Neben der Stiftung können auch natürliche oder juristische Personen Mitgesellschafter sein. Ihr Einfluss auf das Unternehmen kann beliebig gestaltet werden. Die Beteiligungsträgerstiftung kann privatnützige oder fremdnützige Zwecke verfolgen. Hat der Stifter etwa keine Kinder oder eignen sich die Sprösslinge persönlich oder fachlich nicht als Nachfolger oder möchte der Stifter aus altruistischen Gründen die Allgemeinheit fördern, könnte die Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung sinnvoll sein. Hier spricht man von einer

gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftung. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Tierschutzes sind einige wenige Beispiele zur Förderung der Allgemeinheit. Wird ein solcher Zweck verfolgt, genießt die Stiftung erhebliche steuerliche Privilegien. In gewissem Rahmen können dabei bis zu einem Drittel der Erträge der Stiftung dazu genutzt werden, den Stifter und dessen nächste Angehörige existenziell abzusichern, ohne dass der Status der Gemeinnützigkeit verloren geht.

Das bedeutendste Beispiel einer privatnützigen Stiftung ist die Familienstiftung. Sie ist dazu bestimmt, den Interessen einer oder mehrerer Familien zu dienen. Die Satzung einer Familienstiftung ermöglicht den Familienmitgliedern als Begünstigte in der Regel, das Stiftungsvermögen zu nutzen und von den

die hierfür vorgesehenen Rechtsformen, zum Beispiel GmbH, GmbH & Co. KG, AG, besser eignen.

Eine weitere Option ist die Errichtung einer Stiftung & Co. KG. Sie ist eine Personengesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Stiftung und deren Kommanditisten etwa Familienmitglieder oder andere Personen sein können. Im Rahmen dieses Modells gibt es wiederum etliche Variationsmöglichkeiten. So lässt sich zum Beispiel neben der Stiftung als weitere persönlich haftende Gesellschafterin eine natürliche Person einsetzen. Gegenüber einer GmbH & Co. KG kann die Stiftung & Co. KG mitbestimmungsrechtliche Vorzüge haben. So ist die Stiftung vom Mitbestimmungsgesetz nicht erfasst und die Bildung eines Aufsichtsrats nicht erforderlich. Möglich bleibt jedoch die Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG). Die mit der Komplementärstellung verbundenen Risiken rufen hingegen Bedenken gegen eine Komplementär-Stiftung hervor.

### Die Doppelstiftung

Einen Kompromiss zwischen privatnütziger und gemeinnütziger Stiftung stellt die Doppelstiftung dar. Hier werden zwei Stiftungen gegründet, eine nicht steuerbegünstigte Familienstiftung und eine steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung. Letztere verfügt in der Regel über eine Mehrheitsbeteiligung, allerdings ist ihr Stimmrecht erheblich eingeschränkt, sodass die Familienstiftung die Entscheidungshoheit hat. Hierdurch kann die Familie die Kontrollbefugnisse über das Beteiligungsunternehmen behalten, obgleich die gemeinnützige Stiftung mehrheitlich am Unternehmen beteiligt ist. Es ist auch möglich, die Einflussnahme von Seiten der Familienstiftung auf die Unternehmensgeschichte zu beschränken, sie jedoch stärker am Gewinn der Firma zu beteiligen. Die Beteiligung von zwei oder mehreren Stiftungen kann außerdem sinnvoll sein, wenn der Stifter etwa mehrere Kinder hat und er für jedes einzelne Kind und dessen Nachkommen eine Familienstiftung vorsehen möchte.

### Ausländische Stiftungen

Ferner erfreuen sich ausländische Familienstiftungen, insbesondere die liechtensteinische Familienstiftung und die österreichische Privatstiftung zunehmender Beliebtheit, wenn es um die Vermeidung der Zersplitterung des Vermögens und die Versorgung von Familienmitgliedern geht. Die Stiftungsmodelle in Österreich und Liechtenstein ermöglichen zwar auch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, allerdings dienen sie vorzugsweise dafür, privatnützige Anliegen möglichst gestaltungsfrei und flexibel zu verfestigen. Die liechtensteinische Familienstiftung bietet ferner die Möglichkeit, für auf sie übertragene Vermögensgegenstände Erbschaftsteuer zu vermeiden. Eine deutsche Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre einer Erbschaftsteuer. ■

► [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)

FOTO: © GUNDOLF RENZE/STOCK.ADOBE.COM



Rechtsanwalt Dr. Metin Konu ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Menold Bezler in Stuttgart. Er berät Unternehmen, Stiftungen und Kommunen im Stiftungs- und Gesellschaftsrecht.

erwirtschafteten Erträgen zu profitieren. Sie wird regelmäßig gewählt, um das Familienvermögen als Ganzes zu erhalten und die Steuerung und Teilhabe durch nachfolgende Generationen zu ordnen. In den vergangenen Jahren scheint auch die Verbrauchsstiftung, bei der das Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht oder teilweise verbraucht werden darf, eine interessante Gestaltungsoption für Familienstiftungen zu sein. Im Unterschied zur Beteiligungsträgerstiftung dürfte die Sinnhaftigkeit einer Unternehmensträgerstiftung, bei der die Stiftung nicht die Stellung einer Gesellschafterin hat, sondern selbst das Unternehmen als Einzelkaufmann betreibt, zweifelhaft sein. In der Praxis hat sich die Unternehmensträgerstiftung nicht durchgesetzt, da sich für wirtschaftliche Unternehmen